



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0017-13-14

= RSS-E 19/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Matthias Lang, Helmut Mojescick, Herbert Schmaranzer und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, dem Antragsteller € 6.595,96 an Provision für den Versicherungsvertrag zur Polizzenummer [REDACTED] für das Kalenderjahr 2013 zu bezahlen.

Begründung

Folgender Sachverhalt wird als unstrittig der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt:

Der Antragsteller vermittelte per 27.9.2004 eine Haftpflichtversicherung mit der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzenummer [REDACTED]. Dieser Vertrag wurde mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen und verlängerte sich seither aufgrund einer im Vertrag vereinbarten Verlängerungsklausel jeweils um ein Jahr.

Im Laufe des Jahres 2012 wechselte der Versicherungsnehmer den Makler. Im Dezember 2012 fragte der Antragsteller bei der

antragsgegnerischen Versicherung an, ob der gegenständliche Versicherungsvertrag gekündigt oder konvertiert wurde, was seitens der Maklerabteilung verneint wurde. Im Jänner 2013 wurde für den verlängerten Vertrag eine Provision von € 6.595,96 dem Antragsteller gutgeschrieben. Derselbe Betrag wurde in der Provisionsabrechnung vom 7.3.2013 wiederum abgezogen.

Der Antragsteller widersprach dieser Provisionsabrechnung mit Schreiben seines Rechtsvertreters [REDACTED] vom 4.4.2013 wie folgt:

„(...) Im Provisionkonto zu obiger Vermittlernummer vom 7.3.2013 wurde eine Provisionsbuchung über € 6.595,96 ungerechtfertigt abgezogen.

Der Abzug betrifft die Polizze Nr. [REDACTED] der Firma [REDACTED].

Dabei handelt es sich um eine seit mehreren Jahren bestehende Versicherung, die von meinen Mandanten ursprünglich vermittelt wurde und - schriftlich von Ihrem Unternehmen bestätigt - nach wie vor aufrecht ist.

Selbst wenn der zugrunde liegende Vertrag mittlerweile konvertiert sein sollte, hat mein Mandant weiterhin Anspruch auf die auszahlenden Folgeprovisionen. (...) "

Die antragsgegnerische Versicherung wies die Forderung mit Schreiben vom 11.4.2013 wie folgt zurück:

„(...) Wir haben Ihr Schreiben vom 4.4.2013 erhalten und entnehmen diesem, daß Ihnen offenbar seitens Ihres Mandanten die dem Vermittlerverhältnis zugrundeliegende Courtagevereinbarung (beiliegend) nicht zu Verfügung gestellt wurde.

Aus dieser wäre nämlich unter Punkt 1.7. eindeutig zu entnehmen, daß Ihrem Mandanten bereits seit 1.1.2010 (Ablauf des Vertrages) kein Anspruch auf Folgeprovision zusteht.

Umso mehr sind wir über die Uneinsichtigkeit Ihres Mandanten erstaunt, zumal wir die Folgeprovision für weitere 3 Jahre auf freiwilliger Basis erbracht haben.

Schon allein deshalb sowie aufgrund der Konvertierung des Vertrages per 1.1.2013 durch einen anderen Makler entbehrt der nunmehr gestellte Anspruch Ihres Mandanten jeglicher Rechtsgrundlage. (...) "

Mit Schlichtungsantrag vom 18.7.2013 beantragte der Antragsteller, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der Folgeprovision iHv € 6.595,96 zu empfehlen.

Die antragsgegnerische Versicherung gab nach mehrfacher Urgenz mit Email vom 18.10.2013 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„ (...) Nach Punkt 1.4 der Courtagevereinbarung mit dem Antragsteller wird die Courtage bei Ersatzanträgen zu ablaufenden Versicherungen vom Zeitpunkt des Ablaufes der Vorversicherung an aus der vollen Prämie berechnet. Unter Ablauf wird in der Versicherungsbranche der Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer verstanden. Eine Auslegung der zitierten Bestimmung nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise ergibt daher, dass der Provisionsanspruch des Vorvermittlers nur bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer zu wahren ist.

Diese Auffassung und die daraus resultierende (begrenzte) Wahrung des Provisionsanspruchs des Vorvermittlers entspricht einer jahrzehntelangen und branchenweit einheitlichen Übung, die vor allem insofern sachgerecht ist und sich nicht umsonst einer allgemeinen Akzeptanz erfreut, als der Vorvermittler eben nur die Vertragsdauer bis zum Ablauf vermittelt hat und seine Verdienstlichkeit spätestens dann endet, wenn ein anderer Vermittler vom Versicherungsnehmer mit der Wahrnehmung

seiner Interessen beauftragt und bevollmächtigt und daher auch imstande ist, die Gegenleistung für die Provisionsgewährung zu erbringen. Ein Abgehen von dieser Übung würde nicht nur den sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Vermittlern, sondern auch das Prinzip von Leistung und Gegenleistung stören, ja sogar eine Marktstörung bewirken, da Kunden kaum zu einem neuen Vermittler wechseln könnten, wenn dieser keine Aussicht auf eine Abgeltung seiner Betreuungs- und Vermittlungstätigkeit hätte.

Im gegenständlichen Fall lief die vom Antragsteller vermittelte Vorversicherung per 01.01.2013 ab. Daher hätte eine Weitergewährung der Provision keine Rechtsgrundlage mehr gehabt, während andererseits die Provision demjenigen Makler nicht vorenthalten werden konnte, der nunmehr das Vertrauen des Versicherungsnehmers durch Vorlage einer Vollmacht bewiesen und einen Antrag eingereicht hatte, der von uns angenommen wurde.

Die vom Antragsteller beanstandete Provisionsrückbuchung beruht daher auf den mit diesem getroffenen Vereinbarungen, die einer branchenweiten und sachgerechten, weil den Interessen der Vermittler und der Kunden gleichermaßen Rechnung tragenden Usance entsprechen. Unserer Ansicht nach sind bei einem Betreuerwechsel nicht nur die Interessen des Vorvermittlers, sondern in gleicher Weise auch die des Nachvermittlers zu berücksichtigen, was wir im gegenständlichen Fall durch die Einhaltung der Courtagevereinbarung und der beschriebenen Usance getan haben. (...) "

Ausgehend von dem soweit unstrittigen Sachverhalt ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Nach dem unbestrittenen Wortlaut der Courtagevereinbarung gebührt dem Antragsteller die Provision wie folgt:

„1.7. Die Courtage gebührt maximal für die Zeit bis zum Ablauf der im Versicherungsvertrag festgesetzten Vertragsdauer. Sie gebührt nicht mehr, sobald der Makler seine Tätigkeit als Versicherungsmakler, aus welchen Gründen immer, aufgibt.“

Da im vorliegenden Fall der Versicherungsvertrag nach wie vor aufrecht ist, ergibt sich daraus, dass mangels gegenteiliger Vereinbarung dem Antragsteller wie vorgebracht die Courtage, soweit es sich um eine Abschlussprovision handelt, nicht nur für die ursprünglich vereinbarte Laufzeit, sondern auch für die jeweils verlängerte Laufzeit zusteht. Eine Einschränkung des Provisionsanspruches auf die ursprünglich vereinbarte Laufzeit des Vertrages ist dem Wortlaut der Courtagevereinbarung nicht zu entnehmen, da auch der „Verlängerungsvertrag“ eine entsprechende Vertragsdauer besitzt.

In dieser Ansicht fühlt sich die Schlichtungskommission auch durch die Lehre und die deutsche Rechtsprechung bestärkt, die unter anderem Folgendes ausführt:

Bilden das ursprüngliche und das verlängerte Versicherungsverhältnis rechtlich eine Einheit, hat der Versicherungsmakler auch die Verlängerung des Vertrages vermittelt. Bleibt zudem die Identität des Vertrages unberührt, steht dem Versicherungsmakler auch für die Verlängerungszeit eine Provision zu.

Jabornegg meint, dass solche Verträge in Wahrheit wie unbefristete Verträge gekündigt werden müssen, damit sie enden, und daher für die Fortdauer des Versicherungsvertrages bei Unterbleiben der Kündigung der Anspruch auf Provision fortbesteht (vgl. Koban, Der Provisionsanspruch des

Versicherungsmaklers, 115 sowie die dort zit Literatur und Judikatur).

Es sei zur Rechtsansicht der Antragsgegnerin im Übrigen auch darauf hingewiesen, dass nach Angaben des Antragstellers auch dieser noch über eine aufrechte Vollmacht verfügt. Gerade bei Bestehen mehrerer aufrechter Vollmachten stellt sich in diesem Zusammenhang für den Versicherer die Frage, welcher Vermittler kausal für die Vermittlung (= Nichtkündigung des alten Vertrages) ist. Eine von den dispositiven Regeln des Maklergesetzes, wonach im Zweifel der Provisionsanspruch demjenigen zusteht, der den unterschriebenen Antrag eingebracht hat, abweichende Vereinbarung ist - wie bereits oben erwähnt - der Courtagevereinbarung nicht zu entnehmen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2013